

An das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Per E-Mail an: [begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at)

27. April 2025

## **Stellungnahme zum legislativen Vorhaben „Orientierungsunterricht“**

**(Begutachtungsentwürfe - Bundesgesetz mit dem das Schulunterrichtsgesetz und das Anstellungserfordernisse Grundsatzgesetz geändert werden; Verordnung des Bundesministers für Bildung, mit der die Verordnung über den Lehrplan der Volksschule, die Verordnung über die Lehrpläne der Mittelschulen sowie die Verordnung über den Lehrplan der Polytechnischen Schule und den Lehrplan für das Berufsvorbereitungsjahr geändert werden)**

**GZ 2025-0.256.495**

**GZ 2025-0.259.734**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs beziehen zu den gegenständlichen Entwürfen wie folgt Stellung:

Die Einführung der Möglichkeit zur Ausgestaltung von „Orientierungsunterricht“ auf Bundesländer-Ebene wird aus pädagogischer Sicht begrüßt. Aus kinderrechtlicher Sicht berührt die geplante Änderung neben dem Recht auf Bildung gemäß Art 28 UN-KRK und dem Recht auf Beteiligung gemäß Art 4 BVG Kinderrechte das in Art 1 BVG Kinderrechte normierte Recht auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung. Dabei bildet das Kindeswohl oberste Handlungsmaxime. Für die Gewährleistung der Kinderrechte und der erfolgreichen Umsetzung des geplanten „Orientierungsunterricht“ ist das gelingende Zusammenwirken von Schule, Erziehungsberechtigten und Kindern unerlässlich.

Positiv wird zunächst angemerkt, dass für das vorgeschlagene Vorhaben eine Wirkungsfolgenabschätzung durchgeführt wurde. Kritisch gesehen werden die in den vorliegenden Entwürfen und den Begleitdokumenten teilweise verwendeten Begrifflichkeiten.

Aus kinderrechtlicher Sicht fördert die Möglichkeit einer ersten schulischen Orientierung von Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter, die im Rahmen der Familienzusammenführung nach Österreich kommen und über wenig bis keine Vorerfahrung im schulischen Kontext verfügen, ihre bestmögliche Entwicklung und Entfaltung. Bei der Umsetzung sollte auf die Einbeziehung der Obsorgeberechtigten sowie auf die Bedeutung des Erstsprachenunterrichts geachtet werden.

Im Lehrplan ist die Zielgruppe für dieses Angebot als *„zugewanderte, quereinsteigende Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter ohne bzw. mit wenig schulischer Erfahrung“* ausgewiesen. Im vorliegenden Gesetzesentwurf bzw. den Erläuterungen wird die Zielgruppe jedoch nicht einheitlich definiert. Um die Zielgruppe des „Orientierungsunterrichts“ zu erreichen, Unklarheiten vorzubeugen und im Sinne der Rechtssicherheit, empfehlen wir, die Definition im Gesetzesentwurf an die bereits klar definierte Zielgruppe im Lehrplan anzupassen.

Die besondere Rolle des Erstsprachenunterrichts wird im Lehrplan im Zusammenhang mit der Gestaltung von Lernprozessen ausdrücklich erwähnt. Im Sinne einer bestmöglichen Entwicklung und Entfaltung sowie gesellschaftlicher Teilhabe und Mitbestimmung (Art 1 und 4 BVG über die Rechte von Kindern) ist die Erweiterung von Sprachkenntnissen unerlässlich, wie sie durch den Erstsprachenunterricht gefördert werden. Dieser Aspekt ist im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt. Auch diesbezüglich wäre eine Aufnahme in den Gesetzesentwurf wünschenswert, um auf die Wichtigkeit des Erstsprachenunterrichts hinzuweisen. Dieser ist von entscheidender Bedeutung für die Orientierung im Schulsystem und das Kennenlernen neuer gesellschaftlicher Konventionen.

Die Eltern und Obsorgeberechtigten sind so früh wie möglich aktiv und partizipativ in die Phase des Ankommens und der Orientierung einzubeziehen. Um den Start ins Bildungssystem zu erleichtern, eine Zusammenarbeit mit den Eltern und anderen Obsorgeberechtigten an Schulstandorten zu fördern und Sanktionen zu vermeiden, braucht es gezielt mehrsprachiges Personal.

Zudem sollten ausreichend Ressourcen für multiprofessionelle Teams mit Erstsprachenlehrpersonen, Schulsozialarbeiter\*innen und Psycholog\*innen bereitgestellt werden.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass „Orientierungsunterricht“ in der Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen ist. Gleichzeitig heißt es in den Erläuterungen, dass der Übertritt in eine Deutschförderklasse flexibel gestaltet werden soll, sofern die entsprechenden Voraussetzungen bei den Schüler\*innen vorliegen. Gerade bei quereinsteigenden Schüler\*innen ohne institutionelle Bildungserfahrung, die zudem Fluchterfahrungen und möglicherweise auch Traumatisierungen aufweisen, kann ein „Orientierungsunterricht“ über diesen Zeitraum hinaus notwendig sein und sollte daher ein längerer Besuch ermöglicht werden, wenn dies dem Kindeswohl entspricht (Art. 1 BVG über die Rechte von Kindern).

## In diesem Sinne empfehlen die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs:

- Einheitliche Definition der Zielgruppe des „Orientierungsunterrichts“ in Gesetz und Lehrplan;
- Verankerung des Erstsprachenunterrichts im Gesetz;
- Verankerung einer psychosozialen Begleitung im Gesetz;
- Bereitstellung von Ressourcen für multiprofessionelle Teams;
- Anpassung der Begrifflichkeiten;
- Partizipation der Eltern und anderer Obsorgeberechtigter im Gesetz festlegen;
- Möglichkeit des „Orientierungsunterrichts“ in Härtefällen über den Zeitraum von sechs Monaten hinaus.

Wir ersuchen, die vorgebrachten kinderrechtlichen Argumente bei der Überarbeitung der vorliegenden Entwürfe zu berücksichtigen.

### Die österreichischen Kinder- und Jugendanwältinnen und -anwälte

